

## Verordnung

### über Art, Maß und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Osterholz-Scharmbeck

#### (Straßenreinigungsverordnung)

Aufgrund des § 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds.SOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2007 (Nds. GVBl. 720), und den §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575) und des § 52 des Nds. Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. November 2007 (Nds. GVBl. S. 661), hat der Rat der Stadt Osterholz-Scharmbeck in seiner Sitzung am 09.10.2008 folgende Verordnung für das Gebiet der Stadt Osterholz-Scharmbeck erlassen:

### § 1

#### Straßenreinigungsgebiet und -häufigkeit

- (1) Die öffentlichen Straßen mit den Fahrbahnen, Gossen, Parkspuren, Gehwegen, Radwegen, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen und Gräben sowie die öffentlichen Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen unterliegen der Straßenreinigungspflicht einschließlich des Winterdienstes (Reinigungsgebiet).
- (2) Die zur Straßenreinigung nach § 3 der Straßenreinigungssatzung verpflichteten Eigentümer der angrenzenden Grundstücke oder die ihnen gleichgestellten Personen, sowie die Stadt Osterholz-Scharmbeck - soweit ihr nach § 2 der Straßenreinigungssatzung diese Verpflichtung obliegt - haben die Straßenreinigung 14-tägig durchzuführen. In den Monaten des starken Laubanfalles Oktober und November besteht eine wöchentliche Reinigungspflicht. Unberührt hiervon bleibt die Verpflichtung zur unverzüglichen Beseitigung von Gefahrenquellen und zum Winterdienst im Rahmen dieser Verordnung.

### § 2

#### Art der Straßenreinigung

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, Gräsern und Wildkräutern, hierzu zählt auch das Mähen der Gräben und Wegeseitenräume, sonstigem Unrat, der Maht von zum Straßenraum gehörenden Trennstreifen sowie die Beseitigung von Schnee, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, gemeinsamen Rad- und Gehwege (§ 41 Abs. 2 Nr. 5 StVO), Fußgängerüberwege und ge-

fährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr (Winterdienst). Gräser und Wildkräuter sind manuell zu entfernen, der Einsatz von Pestiziden ist nicht zulässig.

- (2) Besondere Verunreinigungen, wie z. B. durch Bauarbeiten, durch An- und Abfuhr von Stoffen, Materialien oder Abfällen, durch Unfälle oder Tiere, sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z. B. § 17 Niedersächsisches Straßengesetz oder § 32 Straßenverkehrsordnung) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- (3) Schmutz, Laub, Papier, Gräser und Wildkräuter, sonstiger Unrat sowie Schnee und Eis dürfen nicht den Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben und Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden.
- (4) Bei den Reinigungsarbeiten ist der Staubeentwicklung durch ausreichende Befeuchtung oder auf sonstige, geeignete Weise vorzubeugen. Bei Frost ist das Befeuchten mit Wasser verboten.

### § 3

#### **Maß und Umfang der Straßenreinigung**

- (1) Die Reinigungspflicht erstreckt sich,
  1. auf die Fahrbahn bis zur Straßenmitte (bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Fahrbahnen), Gossen und Parkspuren.
  2. auf die Geh- und Radwege sowie auf Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen und Gräben;
- (2) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfasst nicht die Reinigung der Sinkkästen und Einlaufschächte.

### § 4

#### **Winterdienst**

- (1) Bei Schneefall sind gemeinsame Geh- und Radwege in voller Breite, Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen Gehwege in einer Breite von mindestens 1,50 m freizuhalten.
- (2) Ist ein ausgebauter Gehweg nicht vorhanden, so ist ein mindestens 1,50 m breiter Streifen neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn zu räumen.
- (3) Die Rinnsteine, Einlaufschächte und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten.
- (4) Bei Tauwetter sind die Gehwege einschließlich gemeinsamer Geh- und Radwege von der Taumasse zu befreien.

- (5) Vor Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel sind zur Sicherung des Fußgängerverkehrs die Gehwege so schneefrei zu halten und bei Glätte zu bestreuen, dass ein gefahrloser Zu- und Abgangsverkehr für die Fußgänger gewährleistet ist.
- (6) Die räumungspflichtigen Flächen sind bei Schneefall an Werktagen bis spätestens 07.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen bis spätestens 09.00 Uhr sowie tagsüber bis 20.00 Uhr, so oft und sobald es die öffentliche Sicherheit erfordert, zu räumen.
- (7) Bei Glätte sind die Geh- und Radwege werktags in der Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 09.00 Uhr bis 20.00 Uhr durch Bestreuen mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln sicher begehbar und befahrbar zu halten.
- (8) Die geräumten Schnee- und Eismassen sind so zu lagern, dass dadurch der fließende Verkehr nicht gefährdet oder nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt wird.
- (9) Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet werden, Streusalz nur,
  1. in Ausnahmefällen, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann, und
  2. an gefährlichen Stellen auf Gehwegen einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege wie z. B. Treppen, Rampen, Brücken, Auf- und Abgängen, starkem Gefälle oder Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusalz bestreut werden, und salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

## § 5

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Ge- oder Verboten der §§ 2 bis 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

## § 6

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.

- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Verordnung über Art, Maß und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Osterholz-Scharmbeck vom 09. Mai 1996 incl. aller Änderungen außer Kraft.

Osterholz-Scharmbeck, 20.10.2008

Stadt Osterholz-Scharmbeck  
Der Bürgermeister

Martin Wagener